



Landratsamt  
Straubing-Bogen

EINGEGANGEN

26. Juni 2019

VG Stallwang

Landkreis  
**Straubing-Bogen**  
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis  
Gemeinde Stallwang  
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.  
in der VG Stallwang  
Straubinger Straße 18  
94375 Stallwang

Straubing, 21.06.2019  
Wasserrecht  
AZ: 42-6411/2  
Daniel Nover  
Zimmer 240  
Telefon 09421/973-140  
Telefax 09421/973-416  
nover.daniel@landkreis-  
straubing-bogen.de

Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Wetzelsberg und Eggersberg in den Wetzelsberger Bach durch die Gemeinde Stallwang, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

1. **Gehobene Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Stallwang – Unternehmensträger –, in der VG Stallwang, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Wetzelsberger Baches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzung**

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des über die Regenwasserkanalisation gesammelten Niederschlagswassers aus den Ortsteilen Wetzelsberg und Eggersberg.

Landratsamt Straubing-Bogen  
Leutnerstraße 15 · 94316 Straubing  
Telefon 09421/973-0  
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de  
[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag 7.<sup>00</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr, Montag und Dienstag 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr,  
Donnerstag 13.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

**Es handelt sich um die Neugenehmigung nachfolgender bestehender Bescheide:**

Bescheid vom	Inhalt	Einleitungsstellen
10.09.1993, Az.: 43-641/10	Einleiten von Abwasser in den Ferchenbach (Auslauf 2) und den Wetzelsberger Bach (Auslauf 1 und Auslauf 3)	Auslauf 1 Auslauf 2 *) Auslauf 3
30.03.1994, Az.: 42-6411/2	Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Eggersberg in einen zum Wetzelsberger Bach führenden Graben.	A I

\*) Die im Bescheid vom 10.09.1993 ausgesprochene Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in den Ferchenbach – Einleitungsstelle „Auslauf 2“ - ist nicht Bestandteil dieser wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die derzeitigen wasserrechtlichen Erlaubnisfristen enden jeweils am 31.12.2019.

**1.1.3 Plan**

Den Benutzungen liegen die Genehmigungsplanung der KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10, 94315 Straubing, vom 28.10.2014, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 28.10.2014 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarte M 1 : 25.000 und
- Berechnungslageplan M 1 : 2.000.

Danach wird das Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Wetzelsberg und Eggersberg über Regenwasserkanäle gesammelt und bei der

Einleitungsstelle Auslauf 1 auf der Flur Nr. 294, Gemarkung Schönstein, Gemeinde Stallwang, in den Wetzelsberger Bach, bei der

Einleitungsstelle Auslauf 3 auf der Flur Nr. 342, Gemarkung Schönstein, Gemeinde Stallwang, in den Wetzelsberger Bach, sowie bei der

Einleitungsstelle A I \*) auf der Flur Nr. 519 \*) , Gemarkung Schönstein, Gemeinde Stallwang, in den Wetzelsberger Bach

eingeleitet.

\*) Die Einleitungsstelle wird an die o.g. Flurnummer verschoben. Der zum Wetzelsberger Bach führende namenlose Graben wird als Teil der Entwässerungseinrichtung betrachtet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 16.05.2019 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.06.2019 versehen.

**1.1.4 Beschreibung der Anlage**

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das gesammelte Schmutzwasser wird in der Kläranlage Wetzelsberg behandelt.

Das Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle gesammelt und gedrosselt in den Wetzelsberger Bach eingeleitet.

**1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen****1.2.1 Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 30.06.2039.

**1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzungen für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalsation beim maßgebenden Bemessungsregen**

Bezeichnung der Einleitung	Maximale Einleitungsmenge (l/s)
Auslauf 1 (OT Wetzelsberg)	326,0
Auslauf 3 (OT Wetzelsberg)	134,1
A I (Ortsteil Eggersberg)	140,2

- 1.2.3 Der maximal zulässige Abfluss bezogen auf den vorliegenden Gewässerabschnitt des Wetzelsberger Baches wird mit den bestehenden Einleitungen ausgeschöpft. **Bei zukünftigen Erschließungen in den betreffenden Ortsteilen sind deshalb Rückhaltmaßnahmen vorzusehen bzw. Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer durchzuführen.**

**Die Rückhalteeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass sie neben der Neuerschließung einen Ausgleich für die bestehenden Einleitungsmengen beinhalten.**

In den zum Wetzelsberger Bach führenden namenlosen Gräben (Einleitungsstelle A I) sind bis spätestens 31.12.2019 in Abstimmung mit dem Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei Kaskaden (Querriegel) einzubringen.

- 1.2.4 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.).

Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

- 1.2.5 Der Unternehmensträger hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

**1.2.6 Bauausführung**

- 1.2.6.1 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden.

Hilfsstoffe wie z. B. Schalölle o. ä. dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.

- 1.2.6.2 Die Abschwemmung von Sand und Erdreich während und nach ggf. notwendigen Bauarbeiten ist zu vermeiden.
- 1.2.6.3 Vor den Einleitungsstellen sind alle Möglichkeiten zur quantitativen Behandlung des Niederschlagswassers auszuschöpfen.
- 1.2.6.4 Bei einem Verzicht auf Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers ist vom Unternehmensträger in Abstimmung mit dem Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei bis spätestens 31.12.2019 die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen am Wetzelsberger Bach zu prüfen.

Die Planung und Umsetzung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen sind ebenso mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen und haben bis spätestens 30.06.2020 zu erfolgen.

Dies hat unabhängig von in den zum Wetzelsberger Bach führenden Graben einzubringenden Kaskaden (siehe Nr. 1.2.3 dieses Bescheides) zu erfolgen.

- 1.2.6.5 Die Einleitungsbauwerke sind naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbioökologischer Bauweise auszuführen.

Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung des Gewässerbettes sind nicht zulässig.

- 1.2.6.6 Die Einleitungsbauwerke dürfen die biologische Durchgängigkeit des Wetzelsberger Baches nicht beeinträchtigen.

#### 1.2.7 Betrieb und Unterhaltung

Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

Der Betriebsbeauftragte und sein Stellvertreter sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf schriftlich mitzuteilen.

#### 1.2.8 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

#### 1.2.9 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Unternehmensträger muss eine Dienst- und Betriebsanweisung für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk) ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an der Kläranlage Wetzelsberg oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienst- und Betriebsanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

#### **1.2.10 Anzeigepflichten**

**1.2.10.1** Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlage, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

**1.2.10.2** Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen:

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzungen vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

#### **1.2.11 Unterhaltung und Ausbau**

Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Bachufer des Wetzberger-Baches von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Unternehmensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus den Niederschlagswassereinleitungen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### **1.2.12 Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 Bay-AbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

#### **2. Widerruf**

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.09.1993, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 18.05.2017, Az.: 42-6411/1 und 6411/2 wird bezüglich der Einleitungsstellen „Auslauf 1“ und „Auslauf 3“ widerrufen.

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 30.03.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 05.12.2017, Az.: 42-6411/2, wird widerrufen.

3. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

4. **Kosten**

4.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 225,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 576,00 Euro.

**Gründe:**

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.09.1993, Az.:43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 18.05.2017, Az.: 42-6411/1 und 6411/2, wurde der Gemeinde Stallwang bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Wetzelsberger Baches durch Einleiten gesammelter Abwässer aus dem Ortsteil Wetzelsberg erteilt. Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Wetzelsberg gesammelten Abwassers und des über die Regenwasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers.

Ebenso wurde der Gemeinde Stallwang mit dem Bescheid vom 30.03.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 05.12.2017, Az.: 42-6411/2, bis auf Widerruf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung eines zum Wetzelsberger Bach führenden namenlosen Grabens durch Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Eggersberg erteilt.

Beide Gestattungen wurden zuletzt vorübergehend bis zum 31.12.2019 erteilt.

Zur weiteren längerfristigen Rechtlichen Absicherung beantragte die Gemeinde Stallwang mit dem Schreiben vom 04.11.2014, Az.: A, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Wetzelsberg und Eggersberg. Die im Bescheid vom 10.09.1993 ausgesprochene Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in den Ferchenbach – Einleitungsstelle „Auslauf 2“ - ist nicht Bestandteil der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Daraufhin wurde das wasserrechtliche Gestattungsverfahren durchgeführt.

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Stallwang wurden mögliche Betroffene und die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern - Fachberatung für Fischerei - eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Wetzelsberg und Eggersberg in den Wetzelsberger Bach bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden beachtet. Die beantragten Einleitungen entsprechen den Anforderungen der §§ 57 und 60 WHG.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Gemäß dem DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) sind keine qualitativen Regenwasserbehandlungen erforderlich. Hinsichtlich der quantitativen Belastung wären jedoch die Abflussmengen aus den verschiedenen Einzugsgebieten zu drosseln.

Für die Einleitungsstellen A I und Auslauf 1 konnten von Seiten der Gemeinde die benötigten Flächen zu Schaffung von Rückhalteräumen nicht erworben werden. Allerdings einigte man sich bei einer Ortseinsicht mit den Fachstellen am 14.04.2015 auf die Einbringung von Querriegel in den zum Wetzelsberger Bach führenden namenlosen Graben (Einleitungsstelle A I) um eine Abflussverlangsamung zu erreichen.

Im Bereich der Einleitungsstelle Auslauf 3 kann aus platztechnischen Gründen kein Rückhalteraum geschaffen werden.

Ein Ausgleich ist jedoch bei künftigen Erschließungen zu berücksichtigen.

Die Prüfung ergab keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitungen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Niederschlagswassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Unternehmensträger wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitungen

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 30.06.2039 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).



Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmensträgers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis:

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der den Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

6. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 10.09.1993, Az.:43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 18.05.2017, Az.: 42-6411/1 und 6411/2, bezüglich der Einleitungsstellen „Auslauf 1“ und „Auslauf 3“, sowie des Bescheides vom 30.03.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 05.12.2017, Az.: 42-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die gehobene Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf der o. g. Bescheide (befristet bis zum 31.12.2019) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselben Gewässerbenutzungen existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Unternehmensträger und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Unternehmensträger bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Unternehmensträger wird durch die Widerrufe in seinen Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzungen werden durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

7. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG)

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Regenwasserkanalisation - Einleitungen „Auslauf 1“ und „Auslauf 3“ (beides Ortsteil Wetzelsberg) und Einleitung „A I“ (Ortsteil Eggersberg) - wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet.

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

**8. Zur Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) und der Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

**Hinweise:**

1. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Für den Betrieb des Kanainetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist Personal entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 147 Teil 2 notwendig.
3. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen - Betrieb“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
4. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
5. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
6. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
7. Der Betrieb und die Unterhaltung der Regenwasserkanalisation sollte dem Klärwerkpersonal der Kläranlage Wetzelsberg übertragen werden. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht In Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup>.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
**Wasmeyer**  
Regierungsrätin

